



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Postzustellungsurkunde

Frau
Anna Biselli
c/o netzpolitik.org
Schönhauser Allee 6/7
10119 Berlin

Marion Kinzinger

Referat 131

Angelegenheiten des Bundesministeriums der
Justiz und für Verbraucherschutz,
Justizariat, IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 400-0

FAX +49 (0) 30 18 400-1819

E-MAIL ifg@bk.bund.de

BETREFF Anfrage nach dem
Informationsfreiheitsgesetz

AZ 13IFG - 02814 IN 2015 NA 082

ANLAGE 92 Kopien

Berlin, 8. Juni 2015

Sehr geehrte Frau Biselli,

mit E-Mail vom 24. April 2015 beantragten Sie aufgrund des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen des Bundeskanzleramtes:

„Bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Die Organisationspläne des Bundeskanzleramtes seit 1949 wie in:

http://www.bundesregierung.de/ContentArchiv/DE/Archiv17/_Anlagen/2010/2010-12-15-organigramm-bkamt.pdf?__blob=publicationFile“.

Auf Ihren Antrag ergeht folgende **Entscheidung**:

1. Ihrem Antrag wird stattgegeben (sub I.). Sie erhalten die in der Anlage beigefügten geschwärzten Kopien.
2. Im Übrigen war Ihr Antrag abzulehnen (sub II.).

3. Für die Bearbeitung des Informationsbegehrens werden Kosten in Höhe von 9,20 EUR erhoben.

Gründe:

I.

In der Anlage übersende ich Ihnen gemäß § 1 Abs. 1 IFG Kopien der Organisationspläne des Bundeskanzleramtes von 1952 bis 2015.

II.

Die Telefonnummern ab 1977 wurden geschwärzt, da sie heute noch gültig sind. Der Anspruch auf Offenlegung dieser Telefonnummern wird nach § 3 Nr. 2 IFG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 IFG versagt.

Im Einzelnen:

§ 3 Nr. 2 IFG

Zu den von dieser Vorschrift erfassten Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit zählt auch die Funktionsfähigkeit der staatlichen Einrichtungen. Die im Organisationsplan genannten Personen sind überwiegend nicht direkt, sondern über die jeweilige Sekretärin bzw. den jeweiligen Sekretär erreichbar. Dies dient dem Zweck, die Anrufer gezielt zu führen und ihre Telefonanrufe nach sachlichen Anliegen zu sortieren sowie fachkompetent und arbeitsteilig zu beantworten. Damit soll eine effektive Aufgabenerledigung sichergestellt werden. Würden die Telefonnummern offengelegt werden, kann dies zu einer nachhaltigen Störung der behördlichen Arbeit führen.

Nach dieser Vorschrift ist der Zugang zu den Telefonnummern ebenfalls wegen des Schutzes personenbezogener Daten zu versagen.

Die in den Organisationsplänen enthaltenen Telefonnummern Dritter wurden zur Vermeidung eines zeit- und dadurch kostenaufwendigen Drittbeteiligungsverfahrens durch Schwärzung unkenntlich gemacht.

Da Sie in Ihrem Antrag nicht ausdrücklich die Telefonnummern erbeten haben, wurde auch kein Drittbeteiligungsverfahren durchgeführt.

Organisationspläne von 1949 bis 1951 liegen im Bundeskanzleramt nicht vor. Daher war der Antrag im Übrigen abzulehnen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 1 IFG. Danach werden für Amtshandlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Auslagen erhoben.

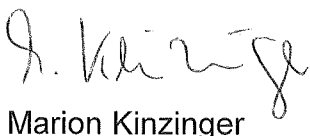
Die Auslagen richten sich im Einzelnen nach Teil B, Nr. 1.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) vom 2. Januar 2006.

Danach sind Auslagen i. H. v. 0,10 EUR für jede Kopie DIN A4 zu berechnen. Für 92 Kopien sind folglich 9,20 EUR anzusetzen.

Sie werden gebeten, die Kosten in Höhe von insgesamt 9,20 EUR unter Angabe des Verwendungszwecks: „1180 0298 1770, IFG-Anfrage 2015/NA 082, innerhalb eines Monats nach Zustellung an die Bundeskasse Halle, IBAN: DE 38 8600 0000 0086 0010 40, BIC: MARKDEF1860 bei der Deutschen Bundesbank - Filiale Leipzig - zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Marion Kinzinger

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin, einzulegen.

Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr in Höhe von mindestens 30,00 Euro anfällt.